

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 2 (1861-1866)

Heft: 8-2

Artikel: Nachträge zu den Sstädte- und Landes-Siegeln der Schweiz

Autor: Liebenau, T. v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544645>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sculpturen an den Capitälén des im romanischen Style des 11. oder 12. Jahrhunderts erbauten Schiffes zeichnete, wurde ich vom Küster auf einen Grabstein aufmerksam gemacht, der sich in der ehemaligen Franziskaner-Kirche am See befindet. Diese Kirche, deren ehemalige Bestimmung nicht mehr zu erkennen ist, dient gegenwärtig als Tabakslager. — Der Grabstein, welcher in keiner der Alterthümer des Waadtlandes behandelnden Schrift angeführt wird, ist gegenwärtig im obern Stocke des eben genannten Gebäudes in die Wand eingemauert, aber von einem Haufen von Tabaksblättern bedeckt. — Er ist von gelblichem Jurasteine verfertigt, 4 Fuss 8 Zoll hoch und 2 Fuss 4 Zoll breit und enthält in sehr starkem Relief das Wappen der Freiherren von Grandson. Ueber dem Schrägbalken bemerkt man einen Stern von La-Sarraz. Von einer Inschrift zeigt sich auf dem Steine keine Spur, und es ist unmöglich zu sagen, ob eine solche je am Rande desselben angebracht war. Ebenso wenig gelang es mir auszumitteln, welchem Gliede der Familie von Grandson zu Ehren dieser Stein gesetzt wurde.

R. Rahn.

Nachträge zu den Städte- und Landes-Siegeln der Schweiz.

(S. Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Neunter Band. 1853—1856. Heft 3. Siegel von Luzern.)

1443, Samstag nach der Heiligen Uffart unsers lieben Herren, schicken die Eidgenossen den Bürgern von Bremgarten einen Absagebrief »der besiglet ist mit der namhaftten und wysen Petermanns von Lütishofen, Hoptmans von Lucern, und Ital Redings des eltern, Hoptmanns von Schwitz Insiglen bi End der Geschrift harinn getruckt von alles wegen Gebresten halb unser Statt und Länder Insiglen.«

Tschudi's Eidgenössische Chronik I., 275 f.

Die Stadt Lucern hatte, wenigstens seit 1420, einen eignen »Insiegler«, er wurde mit den übrigen Amtsleuten gewählt je am St. Johannstag im Sommer; seit 1475 war der Rathsrichter Siegelbewahrer. — Im Jahre 1472 wurde folgender Beschluss gefasst: Item bed Rät hant sich bekennt, dz min Herr alt Schultheiss Rust, der Stat sigler, vnd sin nachkomen, dz sigel, wann er für statt old von der stat gat, dz sigel nieman befelhen, sunder das ein Schulthaiss old Statthalter geben vnd empfehlen bis er wider in Statt kumpt.« — Rathsbuch I., 164, b.

Das Städtchen Rothenburg, das als solches schon 1240 vorkommt, hatte zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts doch ein eigenes Siegel. 1334 an Zinstag vor Sant Johanstag des Töufers vergleicht sich mit den Kirchgenossen von Rüggeringen Hermann Gessler, Kilchherr daselbst, nachdem er seine Pfarrkinder mit dem Banne belegt hatte. »So hanken wir die Burger in dem Stättlin zu Rottenburg unser Stat Ingesigel für vns vnd vnser nachkommen an disen Brief.«

Das Original dieser Urkunde, das zu Ende des letzten Jahrhunderts noch in der Pfarrlade Rothenburg lag und ein zerbrochenes Siegel trug, ist verschwunden und statt dessen nur noch ein Vidimus von 1613 vorhanden.

Am 9. August 1512 gestattet Cardinal Schinner im Namen Papst Julius II. den Bürgern von Rothenburg für ihre Anhänglichkeit an den römischen Stuhl, in ihrem Stadtbanner neben dem Stadtwappen noch die päpstlichen Schlüssel und die dreifache päpstliche Krone zu führen. — Urkunde gegeben zu Alexandrien.

Wohl dürfte das alte Stadtsiegel von Rothenburg an jener Urkunde vom 22. Mai 1367 noch zu finden sein, durch welche die österreichischen Städte, Vögte, Schultheissen, Ammänner, Bürgermeister, Rätthe, Bürger und Märkte im Aargau, Thurgau, deutsch Burgund, Glarus, Schwarzwald, Hegau, Breisgau, Elsass, Sundgau und welsch Burgund eidlich gelobten den Erbfolgevertrag zwischen Oesterreich und Böhmen zu halten. — Denn unter diesen Städten erscheint auch Rothenburg nebst andern Städtchen unserer Lande, z. B. Richensee, Meienberg und Wohlhusen.

Dass die drei letztgenannten Städtchen eigene Siegel geführt haben, möchte ich sehr bezweifeln; für Richensee, das im Wappen einen kyburgischen Löwen führt, wird wohl dessen Vogt oder Pannerherr gesiegelt haben.

Der Markt zu Wohlhusen hatte 1363 noch kein eigenes Siegel. A. Ph. v. Se-gessers Rechtsgeschichte I. 576.

Dagegen aber hatte das Städtchen Willisau schon vor dem 16. Jahrhundert ein eigenes Siegel, wie eine Urkunde von 1408 (Staatsarchiv Lucern) beweist, worin folgende Stelle sich findet: »Da öffnet ich der obgen. Lantrichter, das Ich nit eigens Ingesigels hette vnd fragt vmb Sider Ich Ingesigels nit enhette, was daruber recht were. Do gab aber Gericht vns vrteil einhellklich von allen den die do warent vnd haruber gefraget wurdent, Sider Ich were ein Richter des fryen Ampts in der Graufschafft Willisow, das ich ouch die fryen bitten sölte, das si ir gemein Ingesigel für mich an diesen brief henkent.«

Meienberg. Dieses Städtlein, das im Jahre 1342 in der Person Ulrichs Eschibach einen Schultheisen hatte (Archiv Hohenrain) wird schon 1255 mit Zürich, Lucern, Zug und Klingnau castrum (Helvet. Museum 1783 I. 605 — 814), 1278 aber von König Rudolf oppidum (Rymer's Fœdera I. 555 f.) oppidum genannt und wurde in der Fehde zwischen Bischof Rudolf von Constanz und Herzog Albrecht von Oesterreich ein Raub der Flammen (Oesterreichisches Urbar vgl. mit Kopps Urkunden I. u. II.). Zur Besieglung der Verträge bediente es sich meistens des Siegels seines Vogtes, so z. B. 1369 desjenigen Ulrich Gesslers (Staatsarch. Lucern, an den Urkunden im Arch. v. Hohenrain). Nachdem dieser Ort 1386 von den Eidgenossen zerstört worden war, suchten ihm die Herzoge von Oesterreich durch einen Freiheitsbrief aufzuhelfen (Urk. v. 1403; Staatsarchiv Lucern). Unter der Herrschaft der Eidgenossen verlor Meienberg vollends seine Rechte und Bedeutung, und als es sich des Treubruches schuldig machte, selbst sein Banner, dem gemeiniglich das Siegelbild dieses Städtchens entnommen wird. Erst 1533 gestatteten sie ihm wieder sein Banner zu führen — ein Recht, das die Tagsatzung zu Baden 1593 erneuerte. — R. Cysats Collectanea Lit. R. 190. E. 76. Ms. auf der Stadtbibliothek Lucern.

Th. von Liebenau.

Glasgemälde aus der Schweiz im Berliner Museum.

Vier grosse Fensterrahmen im Berliner Museum sind mit Glasmalereien (aus der von Naglerschen und Derschauischen Sammlung) angefüllt, die angeblich alle aus der Schweiz stammen sollen. Das ist indess nicht richtig, denn es befinden sich darunter solche von Mainzerbischöfen, von vielen Familien aus Deutschland und eine Anzahl Füllstücke, die in durchaus keiner Beziehung zur Schweiz stehen. Dadurch wird